Anordnung über den Überflug der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten vom 27. Oktober 1983

(GBl. I Nr. 29 S. 289)

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik – Grenzgesetz – (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Einflüge in das Hoheitsgebiet sowie Überflüge des Hoheitsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik durch zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten (nachfolgend Flüge genannt). Für Flüge von Staatsluftfahrzeugen und von zivilen Luftfahrzeugen mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten gelten besondere Bestimmungen.[1]

§ 2

Art der Erlaubnis und Zuständigkeit

(1) Die staatliche Erlaubnis (nachfolgend Erlaubnis genannt) zum Überfliegen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 49 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über die Luftfahrt – Luftfahrtgesetz – (GBl. I Nr. 29 S. 277) kann erteilt werden als

1. Erlaubnis in Form von Vereinbarungen in völkerrechtlichen Verträgen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für Flüge jeder Art;
2. Betriebserlaubnis für die Eröffnung des Linienflugverkehrs;
3. Erlaubnis für Flüge, die auf der Grundlage bestätigter und veröffentlichter Verkehrsflugpläne durchgeführt werden (Linienflüge);
4. Erlaubnis für Linienflüge, die über die im Verkehrsflugplan vorgesehene Anzahl hinaus durchgeführt werden (Liniendoublierungsflüge) oder bei denen an Stelle des im Verkehrsflugplan vorgesehenen Luftfahrzeugtyps ein größeres Luftfahrzeug mit dem Ziel der Kapazitätserhöhung eingesetzt wird (Typenwechsel);

[1] Z. Z. gilt § 16 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik – Grenzgesetz – (GBl. I Nr. 11 S. 197).

5. Erlaubnis für Flüge im gewerblichen Bedarfsluftverkehr (nichtplanmäßige Flüge);

6. Erlaubnis für Flüge im Bedarfsluftverkehr für eigene Zwecke, im Geschäftsreiseverkehr und für sportliche oder sonstige nichtgewerbliche Zwecke sowie für Flüge im Rahmen humanitärer Hilfeleistung (sonstige Flüge).

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 ist das Ministerium für Verkehrswesen – Hauptverwaltung der zivilen Luftfahrt – (nachfolgend Luftfahrtbehörde genannt) zuständig.

§ 3

Umfang der Erlaubnis

(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 erteilte Erlaubnis umfaßt die Genehmigung des Flugplans und, sofern im gewerblichen Luftverkehr eine kommerzielle Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik beabsichtigt ist, die Beförderungsentgelte und -bedingungen. Kommerzielle Landungen sind Landungen von Luftfahrzeugen zum Zwecke des Absetzens und/oder Aufnehmens von Fluggästen, Post und Fracht gegen Entgelt.

(2) Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt werden; sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Für Liniendoublierungsflüge und Typenwechsel kann die Luftfahrtbehörde eine pauschale Erlaubnis erteilen, wenn im Heimatstaat des Luftfahrzeughalters, der diese Flüge durchführen will, die Gegenseitigkeit für Liniendoublierungsflüge und Typenwechsel für Flüge von Luftfahrzeughaltern mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet ist.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 2 bis 6 kann die Luftfahrtbehörde zur Gewährleistung der Gegenseitigkeit auf die Voraussetzungen und das Verfahren der Erlaubniserteilung die Bedingungen anwenden, die der Heimatstaat des beantragenden Luftfahrzeughalters in gleichen Fällen auf Flüge von Luftfahrzeughaltern mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik anwendet.

§ 4

Antragsteller

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind vom Halter des Luftfahrzeuges, mit dem der Flug durchgeführt werden soll, fristgemäß schriftlich oder fernschriftlich an die Luftfahrtbehörde zu richten. Soll der Flug von einem Luftverkehrsunternehmen durchgeführt werden, das nicht zugleich Halter des Luftfahrzeuges ist, ist der Antrag von dem Luftverkehrsunternehmen zu stellen, das den Flug durchführen will.

§ 5

Antragsfrist bei Linienflügen

Soweit in völkerrechtlichen Verträgen, an denen die Deutsche Demokratische Republik beteiligt ist, nichts anderes bestimmt ist, müssen

- Anträge auf Erteilung einer Betriebserlaubnis und der Erlaubnis für Linienflüge mindestens 30 Tage vor Eröffnung des Linienflugverkehrs bzw. vor Beginn jeder Flugplanperiode;
- Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für Liniendoublierungsflüge und für Typenwechsel mindestens 3 Werktage vor dem beabsichtigten Flugtermin

bei der Luftfahrtbehörde vorliegen.

§ 6

Antragsfrist bei nichtplanmäßigen und sonstigen Flügen

(1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für nichtplanmäßige und sonstige Flüge müssen für

a) Flüge ohne Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik mindestens 2 Werktage vor dem Überflug der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik;

b) Flüge mit Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik mindestens

- 15 Werktage bei einer Serie von mehr als 6 Flügen
- 10 Werktage bei einer Serie bis zu 6 Flügen
- 3 Werktage bei einzelnen Flügen

vor dem Tag der geplanten Landung bei der Luftfahrtbehörde vorliegen.

(2) Erfordert die Hilfeleistung im Rahmen humanitärer Aufgaben die unverzügliche Durchführung eines Fluges, so finden die vorgenannten Fristen keine Anwendung.

(3) Die Luftfahrtbehörde kann gemäß den Empfehlungen zwischenstaatlicher Organisationen die Entscheidung über Erlaubnisanträge für Flüge ohne Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik auf den Flugsicherungsdienst übertragen und die Antragsfristen verkürzen, wenn die Erlaubnis allein aus dem Grunde beantragt wird, daß der Luftraum benachbarter Staaten gesperrt ist oder Verkehrseinschränkungen unterliegt (Umroutung), und die Gegenseitigkeit für Flüge von Luftfahrzeughaltern mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik im Heimatstaat des Luftfahrzeughalters gewährleistet ist.

§ 7

Inhalt des Antrages

(1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis müssen in folgender Reihenfolge enthalten:

a) Luftfahrzeug-Rufzeichen sowie Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen;

b) Flugregeln und Flugart;

c) Anzahl und Typ/Typen der Luftfahrzeuge und Luftwirbelschleppenkategorie;

d) Startflugplatz und voraussichtliche Startzeit sowie Ort und voraussichtlicher Zeitpunkt des Grenzüberflugs;

e) Reisegeschwindigkeit (TAS in km/h), Reiseflughöhe (metrische Flugfläche in Dekametern) und Flugstrecke;

f) Bestimmungsflugplatz und voraussichtliche Ankunftszeit;

g) Flugtag und Zeitraum der Flüge, bei einzelnen Flügen Datum des Fluges;

h) Name und Anschrift des Luftfahrzeughalters und, wenn der Flug von einem anderem Luftverkehrsunternehmen durchgeführt werden soll, Name und Anschrift dieses Luftverkehrsunternehmens;

i) vollständiger Name und Staatsbürgerschaft des Luftfahrzeugkommandanten;

j) Anzahl der Besatzungsmitglieder;

k) Zweck des Fluges;

l) maximales Startgewicht des Luftfahrzeuges;

m) bei Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik
   - Anzahl, Kategorie und Herkunft der Fluggäste
   - Art und Menge der Fracht
   - gegebenenfalls Name und Anschrift des Charterers;

n) bei kommerzieller Landung auf einem Flughafen der Deutschen Demokratischen Republik im gewerblichen Bedarfsluftverkehr auf Verlangen der Luftfahrtbehörde Angaben über Tarife und/oder Charterpreise;

o) Angaben über die Versicherung des Luftfahrzeughalters.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für Flüge zur Beförderung von Kranken im Rahmen humanitärer Hilfeleistung müssen zusätzlich enthalten:

a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Paßnummer des Patienten;

b) Aufenthalts- und Bestimmungsort des Patienten;

c) Diagnose;

d) Name, Staatsbürgerschaft und Paßnummern des begleitenden medizinischen Personals oder sonstiger Personen;

e) erforderlichenfalls Informationen über besonders vereinbarten Bodentrans-

port zum oder vom Flughafen sowie über gewünschte zusätzliche Betreuung durch den medizinischen Dienst am Flughafen.

(3) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für Such- und Rettungsflüge müssen mindestens die im Abs. 1 Buchstaben a, d, e, f und k geforderten Angaben enthalten; auf weitere der im Abs. 1 geforderten Angaben kann die Luftfahrtbehörde verzichten.

(4) Bei Anträgen auf Erteilung der Betriebserlaubnis oder der Erlaubnis für Linien- und Linienüberdoublierungsflüge sowie bei Flügen mit Typenwechsel kann die Luftfahrtbehörde auf einzelne der im Abs. 1 geforderten Angaben verzichten, wenn der Luftfahrtbehörde die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Informationen bekannt sind.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Erteilung der Erlaubnis berührt nicht die Pflicht zur Anmeldung der Flüge beim Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Erlaubnis umfaßt nicht die Bestätigung der zeitlichen und sonstigen Bedingungen für die technische und kommerzielle Abfertigung des Luftfahrzeuges auf den Flughäfen der Deutschen Demokratischen Republik. Diese Bestätigung ist vom Antragsteller unmittelbar schriftlich oder fernschriftlich rechtzeitig, spätestens aber innerhalb der Antragsfristen für die Erlaubnis, beim Luftverkehrsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik, INTERFLUG, anzufordern.

(3) Werden Flugpläne, Luffahrzeugtyp, Eintragungszeichen oder Liniennummern für bereits erlaubte Flüge geändert, so ist der Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich davon zu informieren.

(4) Wird die erlaubte Zeit des Überfluges der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik um mehr als 24 Stunden überschritten, ist bei nichtplanmäßigen und sonstigen Flügen die Erlaubnis erneut zu beantragen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Erteilung von Ein- und Überfluggenehmigungen für zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 61 S. 575) außer Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1983

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt